

Friedhofssatzung der Gemeinde Kirchworbis

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis die nachfolgende Friedhofssatzung der Gemeinde Kirchworbis:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Kirchworbis gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Kirchworbis waren.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Bürgermeister.
Der Antrag ist schriftlich im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ (nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt) einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Gemeinde.
- (2) Die Aufsicht über den Friedhof und seine Verwaltung obliegt dem Bürgermeister.

- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft führt im Auftrag der Gemeinde zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes einen Plan des Gesamtfriedhofes (Übersichtsplan-Anlage 1). Der Friedhof ist in Bestattungsabschnitte eingeteilt.
- (4) Die Verwaltungsgemeinschaft führt im Auftrag der Gemeinde außerdem eine Grabkartei, deren Nummerierung mit dem Gräberplan der Bestattungsabschnitte übereinstimmt. In der Grabkartei werden dokumentiert:
 - a) Nr. des Bestattungsabschnittes
 - b) Nr. der Grabstelle
 - c) Vor- und Zuname des Verstorbenen (einschließlich Geburts- und Sterbedaten)
 - d) Tag der Beerdigung
 - e) Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten.

§ 4 Schließung

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Gemeinderates ganz oder teilweise der Benutzung entzogen werden. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu geben.
- (2) Von dem in dem Beschluss gesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist nicht an bestimmte Öffnungszeiten gebunden. Bei Einbruch der Dunkelheit mit Ausnahme Allerheiligen, Allerseelen, Totensonntag u. ä. Feiertage - ist der Friedhof zu verlassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass zeitlich befristet vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Gemeindepersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art.
Ausgenommen sind: Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Gemeinde und Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
 2. das Anbieten gewerblicher Dienste und Waren aller Art;
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten, bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungs-feiern notwendig und üblich sind;
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen oder zu beschädigen;
 7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb des hierfür vorgesehenen Platzes abzulegen;
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 9. zu lärmern, zu spielen und Feuer anzuzünden;
 10. unpassende Gefäße (Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Grabstätten aufzustellen und solche Gefäße oder Gießkannen zwischen oder hinter den Grabstätten abzulagern.
- (3) Der Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Nicht ortsübliche Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung beim Bürgermeister anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und die Berechtigungskarte sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld- Wipperau“ anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Im Anmeldeverfahren gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Ist eine Bestattung in einer Doppel- bzw. Familiengrabstätte vorgesehen, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft oder dem Bestatter fest. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung im Bedarfsfall auch am zweiten Feiertag stattfinden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen; die Asche ist innerhalb von 6 Monaten beizusetzen. Anderenfalls erfolgt die Bestattung auf Kosten des Bestattungspflichtigen im Urnenreihengrababschnitt bzw. im Urnengemeinschaftsabschnitt. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 3 Satz 2 des ThürBestG.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (3) Särge von Kindern, die bis zum vollendeten 6. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch, und 0,60 m breit sein.
- (4) Weitergehende Vorschriften über die Beschaffenheit der Särge und die Einsargung von Personen, die an einer ansteckenden Krankheit verstorben sind oder die nach auswärts überführt werden, bleiben unberührt.
- (5) Urnen und alle mit der Beisetzung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.

§ 10 Ausheben und Ausmaße der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten ausgehoben und wieder verfüllt. Dazu können sich die Nutzungsberechtigten der Leistungen der Bestattungsunternehmen bedienen.
- (2) Die Zuweisung und Absteckung der Grabstelle erfolgt durch die Gemeinde.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.

Die Gräber müssen folgende Maße aufweisen:

<	für Verstorbene über 6 Jahre (einschließlich Rasenerdgräber)	1,80 m tief, 2,20 m lang, 0,85 m breit
<	für Verstorbene unter 6 Jahren	1,40 m tief, 1,20 m lang, 0,60 m breit
<	für Urnen	0,80 m tief, 0,80 m lang, 0,80 m breit
<	für Doppelgräber	1,80 m tief, 2,20 m lang, 2,10 m breit
<	für Urnengemeinschaftsgrab- stätten anonym	Öffnungsdurchmesser max. 0,30 m, 0,80 m tief, 0,40 m lang, 0,40 m breit
<	für Urnengemeinschaftsgrab- stätten mit Namens- kennzeichnung am Gedenkstein	Öffnungsdurchmesser max. 0,30 m, 0,80 m tief, 0,40 m lang, 0,40 m breit

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Maße obliegt der Gemeinde.

- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte (Erdbestattung) beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen. Es darf erst nach einer durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit wieder benutzt werden.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit ist die Mindestwartefrist für eine Wiederbelegung einer Grabstelle.
- (2) Die Ruhezeit auf dem Friedhof in Kirchworbis beträgt für alle Bestattungsarten 30 Jahre.

§ 12 Nutzungszeit/Nutzungsrecht und-dauer

- (1) Die Nutzungszeit ist die durch diese Satzung festgelegte Zeit der Grabnutzung durch die Angehörigen. Sie beginnt mit dem Tag der Beisetzung. Jedem Nutzungsberechtigten wird von der Friedhofsverwaltung für diesen Zeitraum eine Grabnutzungserlaubnis mit Angabe der konkreten Belegungsdaten ausgestellt.

- (2) Die Nutzungszeit auf dem Friedhof beträgt für alle Grabarten 30 Jahre. Soll die zweite Grabstelle eines Reihendoppelgrabes belegt werden, so ist das Nutzungsrecht an dem Doppelgrab um die Jahre zu verlängern, die die Nutzungszeit der zu beerdigenden Person die bisherige Nutzungszeit überschreiten würde. Ausnahmen für den Fall einer Zweitbelegung einer anderen Erd- bzw. Urnengrabstätte werden an entsprechender Stelle in dieser Satzung geregelt.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage, Pflege und Sicherung der Grabstätten und zur Kontrolle und Herstellung der Standsicherheit der Grabmale.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit ruft die Gemeinde zur Räumung auf, die auf Bestattungsabschnitte oder Teilbereiche innerhalb eines Bestattungsabschnittes bezogen erfolgt. Dabei gilt als Ablauf der Nutzungszeit innerhalb des aufgerufenen Abschnittes das Datum der Beisetzung des zuletzt Verstorbenen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kindergräber und Doppelgräber. Sie können nach Ablauf der Ruhezeit einzeln geräumt werden.
- (5) Über vorzeitige Räumung und Einebnung von Grabstellen entscheidet der Bürgermeister auf Antrag oder in Anwendung der Festlegung nach § 16 Abs. 4 dieser Satzung.
- (6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann vor Ablauf der Nutzungszeit mit Einverständnis des Nutzungsberechtigten entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände, die im öffentlichen Interesse liegen müssen, nicht mehr belassen werden kann. Den Nutzungsberechtigten muss in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen werden. Die anfallenden Kosten trägt die Gemeinde.

§ 13

Verlängerung des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die Grabarten

- a) Reiheneinzelgräber
- b) Reihenkindergräber
- c) Reihenurnengräber
- d) Rasenerdgräber

gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 14

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen werden vor Ablauf der Ruhezeit nur zugelassen, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen sind bis zu sechs Monate nach der Beisetzung unzulässig, sofern sie nicht richterlich angeordnet werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit dürfen noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. der Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnutzungserlaubnis nach § 12 Abs. 1 Satz 3 vorzulegen.
- (5) Alle Umbettungen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde durchgeführt werden, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen sind, wenn nicht zwingende Gründe vorliegen, nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März und nur in den ersten Morgenstunden durchzuführen. Angehörige dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen. Im Übrigen gilt für die Zeit der Ausgrabung bzw. Umbettung § 5 Abs. 2.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen auch der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Dem Antrag auf Umbettung ist der Nachweis einer anderen zur Verfügung stehenden Grabstätte beizufügen.

IV. Grabstätten

§ 15 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reiheneinzelgrabstätten
 - b) Reihendoppelgrabstätten
 - c) Reihurnengrabstätten
 - d) Rasenerdgräber
 - e) Ehrengabstätten
 - f) Kindergrabstätten
 - g) Familiengrabstätten
 - h) Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne Namenskennzeichnung
 - i) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Gedenksteinen
- (3) In den unter Absatz 2 (a-g, i) genannten Grabstätten können nach der zuerst beigesetzten Person nur deren Angehörige bestattet werden.
Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatten
 - b) in gerader Linie Verwandte
 - c) Geschwister.
- Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung durch den Bürgermeister.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Es werden Bestattungsabschnitte eingerichtet für:
- a) Reihenerdgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - b) Reihenerdgrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr
 - c) Reihendoppelgrabstätten
 - d) Reihurnengrabstätten
 - e) Rasenerdgräber
 - f) Ehrengabstätten
 - g) Familiengrabstätten
 - h) Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne Kennzeichnung
 - i) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Gedenksteinen

§ 16

Reiheneinzel- und Reihendoppelgrabstätten

- (1) Reiheneinzel-/ Kindergrabstätten und Reihendoppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) In den in Abs. 1 genannten Grabstätten darf pro Grabstelle nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Das Abräumen von Reihengräbern nach Ablauf der Nutzungszeit innerhalb des Bestattungsabschnittes ist 3 Monate vorher öffentlich bekannt zu machen.

- (4) Reihengräber sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Aufruf der Räumung ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dieses trotz Aufforderung nicht, so können sie von der Gemeinde eingeebnet und eingesät werden.
- (5) Das Ausmauern von Reihengrabstätten ist nicht zulässig.

§ 17 Reihurnengrabstätten

- (1) Reihurnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.
- (2) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reiheneinzel- und -doppelgrabstätten entsprechend auch für Reihurnengrabstätten.
- (3) Aschen dürfen auch zusätzlich in Grabstätten für Erdbestattungen und in Urnengrabstätten beigesetzt werden, je Grabstätte eine Asche, bis zum Ablauf des 10. Nutzungsjahres des bereits belegten Reihengrabes. Im Fall einer Zweitbelegung ändert sich die Nutzungszeit der Erstbelegung nicht, sondern die Nutzungszeit der Zweitbelegung läuft maximal bis zum Ende der Nutzungszeit der Erstbelegung. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister auf Antrag. Familiengräber sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Hier gilt § 19 Abs. 2.
- (4) Werden bei Wiederbelegung von Bestattungsabschnitten nach Ablauf der Ruhezeit alte Urnen gefunden, so werden diese an einer dafür vorgesehenen Stelle des Friedhofes in würdiger Form begraben. An dieser besonderen Stelle werden aber keine Grabstätten oder Gedenktafeln mit Namen angelegt bzw. aufgestellt.

§ 18 Ehrengabstätten

- (1) Ehrengabstätten sind Grabstätten für Personen, die sich in besonderer Weise um die Gemeinde verdient gemacht haben.
- (2) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegen der Gemeinde.

§ 19 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten, in denen Angehörige einer Familie an einer Stelle beigesetzt werden können. Es handelt sich um Grabstellen, die der Aufnahme mehrerer Gräber dienen.

- (2) In jeder Familiengrabstätte können bis zu 3 Leichen bestattet werden. Außerdem ist die Beisetzung von maximal 3 Urnen möglich. Eine Neubelegung kann auch nach Ablauf der Nutzungszeit des zuletzt Bestatteten erfolgen.

§ 20 Rasenerdgräber

- (1) Rasenerdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, ohne Grabeinfassung oder sonstige Abgrenzung. Die Grabstätten erhalten ein auf einer Sockelplatte aufgesetztes Grabmal.
- (2) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten kann die Grabstätte in seinem Auftrag nach der Bestattung bis zur Einsaat mit einem flachen Grabhügel angelegt werden. Wenn der Zeitpunkt der Einsaat erwünscht ist, spätestens nach 6 Monaten, hat der Nutzungsberechtigte den Grabschmuck zu entfernen und der Friedhofsverwaltung die Information zur gewünschten ebenerdigen Herrichtung der Grabstelle durch die Gemeindebediensteten zu geben. Ab diesem Zeitpunkt obliegt die Pflege der Grabstätte der Gemeinde. Die Grabflächen und Abstände zwischen den Gräbern bilden eine zusammenhängende Rasenfläche.
- (3) Kränze, Blumen und sonstiger Grabschmuck sind nach der Bestattung bis zur Einsaat erlaubt. Abdeckungen und jegliche Bepflanzung sind unzulässig. Das Aufbringen von Kies, Splitt, Glas, Steinen, Schotter u. a. Materialien ist auf der bereitgestellten Fläche unzulässig.
- (4) Das Grabmal besteht aus einem Grabstein mit den in § 25 Abs. 5 Buchstabe f festgelegten Höchstmaßen, auf dem der Name, das Geburts- und Sterbedatum des oder der Verstorbenen sowie ein individuelles Symbol aufgebracht werden kann. Der Grabstein wird auf einer materialgleichen durchgehenden 10 cm starken Sockelplatte mit den einheitlichen Maßen 100 cm x 60 cm aufgestellt. Dabei soll der Stein seitlich und nach hinten um 10 cm eingerückt aufgesetzt werden. Die verbleibende Sockelfläche wird gleichzeitig als Mähkante genutzt. Der Abstand zwischen zwei Grabreihen beträgt von Sockelplatte zu Sockelplatte mindestens 70 cm, um ein maschinelles Rasenmähen zu gewährleisten. Die Bodenplatte ist flucht- und höhengerecht an die Höhe der angrenzenden Bodenoberfläche (Rasen) anzugleichen. Sie ist in der Flucht der Nachbargräber anzuordnen. Die Auftragserteilung zur Herstellung und zum Setzen des Grabmales obliegt dem Nutzungsberechtigten. Es besteht die Möglichkeit zur Anbringung einer Anbauvase bzw. einer Laterne am Grabmal.
- (5) Bei Freihalten der Mähkante von rundum 10 cm ist das Abstellen von Grabschmuck auf der verbleibenden Sockelfläche zulässig. Bei Aufnahme der Rasenpflege wird jeglicher Grabschmuck, der auf dem Rasen bzw. der Mähkante platziert ist, entfernt. Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen.

§ 21
Urnengemeinschaftsgrabstätten
ohne Namenskennzeichnung

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne Namenskennzeichnung sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Die Lage der Grabstätten bestimmt die Gemeinde. Die Anonymität wird hierbei gewahrt. Individuelle Grabmale sind nicht zulässig.
- (2) Die Pflege des Abschnittes obliegt der Gemeinde.

§ 22
Urnengemeinschaftsgrabstätten
mit Namenskennzeichnung

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namenskennzeichnung sind Grabstätten, die auf der dafür vorgegebenen Fläche mit einer in Größe und Form einheitlichen Grabplatte gemäß § 25 Abs. 5, Buchstabe g mit den persönlichen Angaben des Verstorbenen angelegt werden. Die Pflege des Abschnittes obliegt der Gemeinde.
- (2) Blumenschmuck, Kerzen u. ä. dürfen nur auf der Grabplatte abgestellt bzw. – gelegt werden. Bei Zuwiderhandlungen wird der Grabschmuck entschädigungslos entfernt.
- (3) Die Grabplatte ist von einem fachkundigen Steinmetzbetrieb im Auftrag des Nutzungsberechtigten herzustellen und wird mittig über der beigesetzten Urne abgelegt. Die Anordnung erfolgt nach dem vorgegebenen Raster (Anlage 2).

§ 23
Bestattung von Fehlgeborenen

Die Bestattung von Fehlgeborenen nach § 3 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 ist in den jeweiligen Bestattungsabschnitten gemäß § 15 Abs. 5 möglich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

- (2) Der Baumbestand einschließlich Sträucher, Hecken und von der Gemeinde finanzierte Anpflanzungen auf dem Friedhof stehen unter besonderem Schutz; ebenso die baulichen Anlagen und Einrichtungen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 25

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale einschließlich Abdeckplatten müssen sich in ihrer Gestaltung insbesondere nach Größe, Form, Farbgrad, Werkstoff, Bearbeitung und Anbringungsart in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern anpassen.
- (2) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Metall, Holz – hergestellt und fachgerecht und dem Werkstoff gemäß gestaltet sein.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise auf der Rück- oder Schmalseite jeweils unten an den Grabmalen mit einer max. Schriftgröße von 2 cm angebracht werden.
- (4) Die Grabstätten nach § 15 Abs. 2, Buchstaben a, b, c, e, f und g sind spätestens 18 Monate nach der Beisetzung mit einer steinernen Einfassung in folgenden Maßen auszustatten:

<	Reiheneinzelgrab für Verstorbene über 6 Jahre	1,90 m x 0,90 m
<	Reihendoppelgrab	1,90 m x 2,20 m
<	Reiheneinzelgrab für Verstorbene unter 6 Jahre	1,20 m x 0,60 m
<	Reihenurnengrab	0,80 m x 0,80 m
<	Familiengräber	2,20 m x 3,60 m

Die Abstände zwischen den jeweiligen Grabreihen werden je nach Lage und Gestaltungsanforderungen abschnittsweise individuell festgelegt. Die Freiflächen zwischen den Reihengräbern mit steinerner Einfassung können mit einheitlichem Splittmaterial ausgestreut werden.

- (5) Die Grabstätten sind nach 18 Monaten mit einem Grabmal gemäß folgenden Maßen auszustatten:
- a) Reiheneinzelgräber für Verstorbene bis zu 6 Jahren
1. stehende Grabmale: maximale Breite 0,40 m, maximale Höhe 0,55 m, Maximalstärke 0,15 m;
 2. liegende Grabmale: maximale Breite 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Maximalstärke 0,15 m;

- b) Reiheneinzelgräber für Verstorbene über 6 Jahre
 - 1. stehende Grabmale: maximale Breite 0,85 m, maximale Höhe 1,00 m, Maximalstärke 0,20 m;
 - 2. liegende Grabmale: maximale Breite 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Maximalstärke 0,20 m;
 - c) Reihendoppelgräber
 - 1. stehende Grabmale: maximale Breite 1,70 m, maximale Höhe 1,00 m, Maximalstärke 0,18 m;
 - 2. liegende Grabmale: maximale Breite 1,00 m, Höchstlänge 1,20 m, Maximalstärke 0,18 m;
 - d) Reihenuernengräber
 - 1. stehende Grabmale: maximale Breite 0,40 m, maximale Höhe 0,70 m, Maximalstärke 0,15 m;
 - 2. liegende Grabmale: max. 0,40 x 0,40 m, Maximalstärke 0,15 m;
 - e) Familiengrabstätten
 - stehende Grabmale: maximale Breite 1,70 m, maximale Höhe 1,00 m, Maximalstärke 0,20 m;
 - f) Rasenerdgrabstätten
 - stehende Grabmale: maximale Breite 0,80 m, maximale Höhe 1,00 m, Maximalstärke 0,20 m;
 - g) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - liegende Grabplatten: Breite 0,50 m, Tiefe 0,40 m, Mindeststärke 0,08 m;
- (6) Soweit es die Gemeinde unter Beachtung des § 25 Abs. 1 dieser Satzung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs.1-5 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im begründeten Einzelfall zulassen.
- (7) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 18 Monate nach der Beisetzung verwendet werden.
- (8) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Sie können und werden nach Genehmigung durch die Gemeinde nach Ablauf der Ruhezeit an einem dafür vorgesehenen Platz auf dem Friedhof dauerhaft wieder aufgestellt.

§ 26 Zustimmung in Ausnahmefällen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen nach Maßen, die nicht der Satzung entsprechen, sowie deren Veränderung oder Entfernung ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften nur mit Genehmigung der Gemeinde gestattet. Sie ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, welche Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler usw. für den Friedhof vorschreiben und Verbote zu erlassen.
- (2) Die Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 bei der im Auftrag der Gemeinde arbeitenden Friedhofsverwaltung einzuholen.
Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Die Genehmigung kann versagt werden.
- (3) Bei Errichtung der im Ausnahmefall genehmigten Anlage ist die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Zeichnungen, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 27 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Alle Fundamente bleiben unter der Erdoberfläche.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Maximalstärke der Grabmale bestimmt sich nach § 25 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 28 Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Standfestigkeit der Grabmale wird einmal jährlich von der Gemeinde, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann, durch eine Druckprobe überprüft.

- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 29 Entfernung der Grabmale

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. 1 dieser Satzung kann die Gemeinde die Zustimmung versagen. Zustimmung und Versagung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen und einzuebnen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit und die Räumung der Bestattungsabschnitte gem. §§ 12 und 15 Abs. 5, Buchstaben a-e, i, ist drei Monate vorher durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.
Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Die Kosten der Räumung hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 24, 25, 27 und 28 dieser Satzung vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
Mit den Arbeiten kann er ein gewerbliches Unternehmen beauftragen.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür besonders vorgesehenen Platz im Friedhof abzulagern. Die Ablagerung in den aufgestellten Papierkörben ist verboten.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nach der Räumung.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen und baulichen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- (7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Grababfälle (z.B. in Produkten der Trauerfloristik, Kränzen, Gestecken, Plastehüllen von Grablichtern) sind in den eigens dafür bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen.

§ 31

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Grabschmuck durch Gemeindebedienstete entfernt werden.

VIII. Leichenhallenbenutzung und Trauerfeiern

§ 32 Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 33 Trauerfeier

- (1) Die mit einer Beisetzung verbundene Trauerfeier kann in der Friedhofshalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle auf dem Friedhof abgehalten werden.
- (2) Das Betreten der Friedhofshalle zur Trauerfeier kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 35 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten und Beauftragten. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für Sach- und Personenschäden, die durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere durch das Umfallen eines Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben, verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt;
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1);
 - c) entgegen der Bestimmungen des § 6 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. gewerbliche Dienste und Waren aller Art anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze und Behältnisse ablegt,
 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 9. lärmt, spielt und Feuer anzündet,
 10. unpassende Gefäße auf Grabstellen aufstellt und solche Gefäße oder Gießkannen zwischen oder hinter den Grabstätten ablagert,
 11. entgegen § 6 Abs. 4 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 12. Plakate, Hinweise, Reklameschilder und Anschläge anbringt;
 - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 14);
 - e) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 25);
 - f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen, für die es einer Genehmigung Bedarf, ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 26);
 - g) Grabmale ohne Zustimmung des Bürgermeisters entfernt (§ 29 Abs. 1);
 - h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 27 ,28, 30);

- i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 30 Abs. 7);
 - j) Grabstätten entgegen § 25 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen § 30 bepflanzt;
 - k) Grabstätten vernachlässigt (§§ 28, 31);
 - l) die Friedhofshalle entgegen § 32 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 37 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 38 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

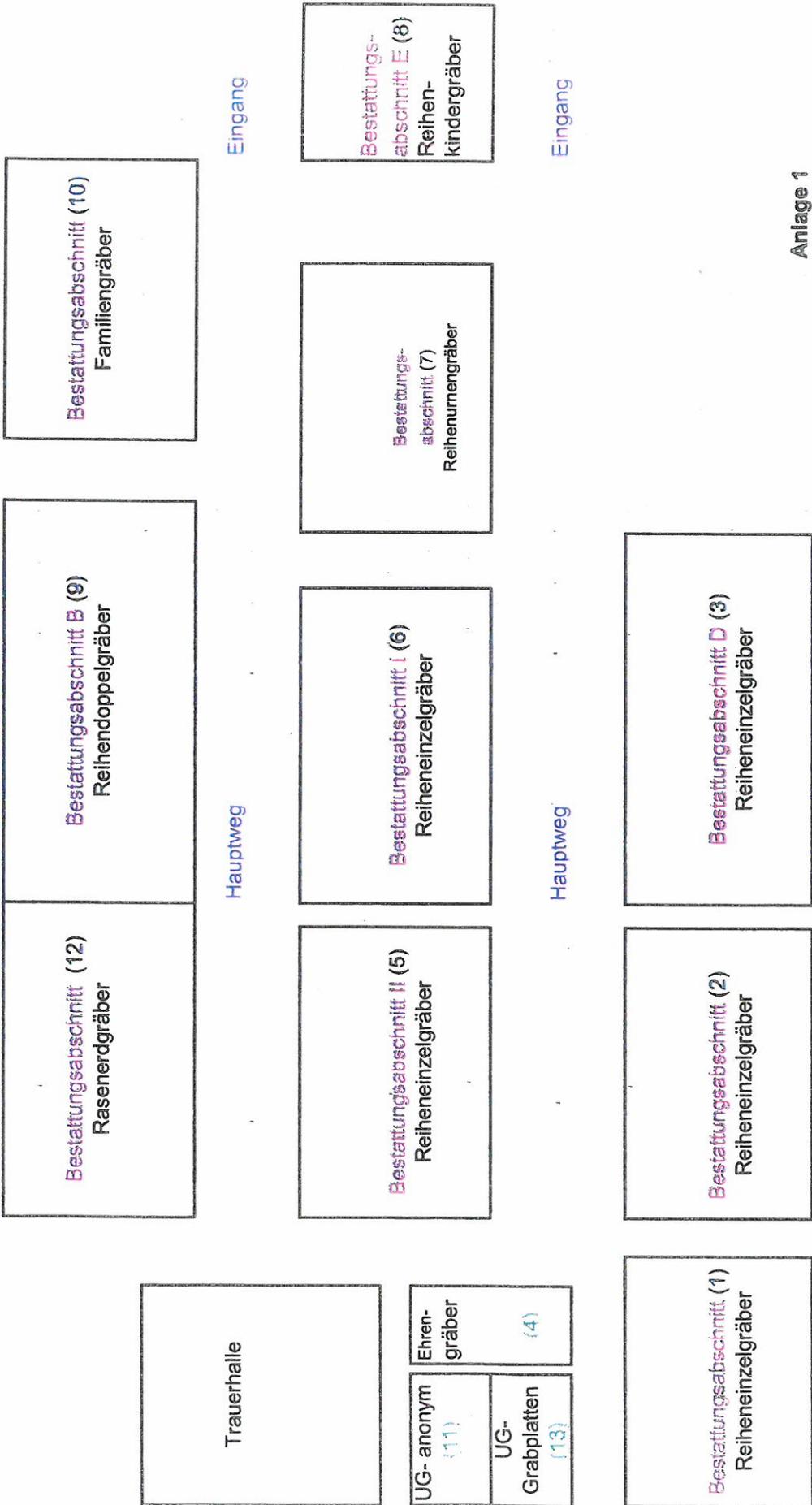
§ 39 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 10.05.2017 und alle ihr entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Kirchworbis, 21.04.2021

Wolfgang Benisch
Bürgermeister

-Dienstsiegel-



Anlage 1

Übersichtsplan Friedhof Kirchworbis

alt
neu ()

Abschnittsbezeichnung
Abschnittsbezeichnung

Anlage 2

Urnengemeinschaftsgrababschnitt mit Grabplatten

Rastermaße

